

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Tobias Lindner, Agnieszka Brugger, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/1490 –

Belastung derzeitiger und ehemaliger militärischer Liegenschaften sowie ihrer Umgebung durch per- und polyfluorierte Chemikalien

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits in der 18. Wahlperiode hat sich der Deutsche Bundestag in einer Reihe von Anfragen mit dem Thema per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) befasst (u. a. Bundestagsdrucksache 18/5905). In ihren Antworten hat die Bundesregierung mehrere derzeitige und ehemalige Liegenschaften der Bundeswehr und von Gaststreitkräften aufgeführt, bei denen eine Kontamination von Flächen durch PFC bekannt ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht. Aktuelle Fälle (bspw. im Umfeld der Air Base Ramstein oder des Flugplatzes Manching) zeigen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen, die in betroffenen Gegenden leben, nicht behoben sind, sich zum Teil verschärfen und erheblicher Informationsbedarf seitens der Bevölkerung besteht. Eine weitere Kontamination von Grundwasser und Böden muss verhindert werden. Die Bundesregierung ist angehalten, mit einer umfassenden Kommunikation für möglichst große Klarheit zu sorgen und Lösungswege aufzuzeigen.

1. Inwiefern haben die Bundeswehr oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die auf Bundestagsdrucksache 18/5905 in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Liegenschaften weiter untersucht und dort aufgeführte Verdachtsfälle klären können (bitte aktualisierte Tabelle in Antwort einfügen)?

Die Bundeswehr untersucht die PFC-Verdachtsflächen auf den von ihr genutzten Liegenschaften im Rahmen ihres Altlastenprogramms in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Umweltbehörden der Länder. Hierbei konnte bei drei der in der Bundestagsdrucksache 18/5905 genannten Liegenschaften der Verdacht einer PFC-Kontamination bestätigt werden (Laufende Nummern 3, 6, 7), bei einer Liegenschaft hat sich der Verdacht nicht bestätigt (Laufende Nummer 19).

Das Kontaminationsmanagement der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) führt auf den übrigen, nicht von der Bundeswehr (Bw) genutzten Liegenschaften in ihrem Eigentum eine gezielte Nacherfassung bezüglich möglicher PFC-Verdachtsmomente durch. Für alle zu bearbeitenden Flächen wird die PFC-Fragestellung miterfasst.

Die in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/5905 der 18. Wahlperiode auf Seite 3 enthaltene Tabelle von 22 im Eigentum der Bundesanstalt befindlichen Liegenschaften wurden von Bundeswehr (Stichtag: 31. März 2018) und BImA aktualisiert.

Bei den Liegenschaften (laufende Nummern 10 bis 13 und 21 der 22 Liegenschaften auf Bundestagsdrucksache 18/5905), die den ausländischen Streitkräften überlassen sind (Nutzer: USA bzw. NATO) ist nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich der Nutzer dafür verantwortlich, notwendige Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen – unter Einhaltung des deutschen Umweltrechts – durchzuführen. Die Überwachung der Einhaltung des Umweltrechts obliegt auch auf diesen Liegenschaften den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen. Durch völkerrechtlich vereinbarte Zutrittsrechte ist sichergestellt, dass diese Behörden ihrer Aufgabe auf den überlassenen Liegenschaften in vollem Umfang nachkommen können.

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)		Nutzer
		aus Drs. ¹ 18/5905	aktuell	
1	Ehemaliger Flugplatz Bitburg	bekannt	bekannt	Gewerbe
2	Flughafen Berlin Tegel	Verdacht	Verdacht	Gewerbe
3	Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth	Verdacht	bekannt	Bw
4	ehem. Patriot Stellung Leck	Verdacht	bekannt	Gewerbe
5	Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	Verdacht	Verdacht	Bw
6	Flugplatz Lechfeld	Verdacht	bekannt	Bw
7	Fliegerhorst Kaufbeuren	Verdacht	bekannt	Bw
8	Ehem. Flugplatz Memmingerberg (Restfläche)	bekannt	bekannt	Gewerbe
9	Ehem.-Javelin-Barracks Niederkrüchten (nur Übungsgelände)	Verdacht	bekannt	Gewerbe
10	US-Flugplatz Ramstein (NATO)	bekannt	bekannt	USA
11	US-Flugplatz Katterbach	bekannt	bekannt	USA
12	US-Flugplatz Spangdahlem (NATO)	bekannt	bekannt	USA
13	US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr	Verdacht	bekannt ²	USA
14	Flugplatz Giebelstadt	Verdacht	Untersuchung geplant	Gewerbe
15	Standortübungsplatz Wahner Heide	Verdacht	Untersuchung geplant	Forst
16	Wehrtechnische Dienststelle 52 Oberjettenberg	Verdacht	Verdacht	Bw
17	Ehem. Fliegerhorst Erlensee	Verdacht	Untersuchung geplant	Forst
18	Ehem. ÜbGel.Arsbeck	Verdacht	Verdacht nicht bestätigt	Forst

¹ Bundestagsdrucksache (Drs.)

² Die US-Streitkräfte haben Sanierungsmaßnahmen eingeleitet.

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)		Nutzer
		aus Drs. ¹ 18/5905	aktuell	
19	Hessenkaserne, Stadtallendorf	Verdacht	Verdacht nicht bestätigt	Bw
20	Flugplatz Neuburg	bekannt	bekannt	Bw
21	Flugplatz Geilenkirchen	bekannt	bekannt	NATO
22	Flugplatz Ingolstadt/Manching	bekannt	bekannt	Bw
23	Flugplatz Illesheim, Storck Barracks		Verdacht	USA
24	Airfield Echterdingen (tlw. bundeseigen)		Verdacht	USA

2. Haben sich seither über diese Liegenschaften hinausgehende, weitere Verdachtsfälle bzw. bestätigte Kontaminationen ergeben?

Die Bundeswehr überprüft aus Gründen der Vorsorge im Rahmen ihres Altlastenprogramms von sich aus alle von ihr genutzten Liegenschaften auf mögliche PFC-Kontaminationen. Ergibt sich hierbei der Verdacht auf eine PFC-Kontamination, beauftragt die Bundeswehr in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Umweltbehörde die erforderlichen Untersuchungen zur Gefährdungsuntersuchung. Bisher hat sich inklusive der in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Liegenschaften für 125 von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften ein Verdacht auf eine PFC-Kontamination ergeben. In elf dieser Liegenschaften konnten PFC-Kontaminationen durch Probenahmen und Laboranalysen nachgewiesen werden. Bei sieben Liegenschaften haben die durchgeführten Untersuchungen den Verdacht nicht bestätigt. Die Überprüfungen und Untersuchungen dauern an.

Eine Übersicht aller bisher erfassten, von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften mit PFC-Kontaminationsverdacht/nachgewiesener PFC-Kontamination findet sich in nachfolgender Tabelle (Stichtag: 31. März 2018).

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)	Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaft
1	NATO-Flugplatz Nörvenich	bekannt	nein
2	Luftwaffen-Kaserne Köln-Wahn	bekannt	nein
3	Fliegerhorst Penzing	bekannt	ja
4	Fliegerhorst Erding	bekannt	nein
5	HIL-Werk Doberlug-Kirchhain	bekannt	nein
6	NATO-Flugplatz Büchel	bekannt	ja
7	Materialdepot Mechernich, Untertageanlage	Verdacht	nein
8	Materialdepot Mechernich	Verdacht	nein
9	Luftverteidigungsanlage Radar – St. Auenhausen, Brakel	Verdacht	nein
10	Munitionslager Rheinbach	Verdacht	nein
11	Hardhöhe, Bonn	Verdacht	nein

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)	Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaft
12	Materiallager Königswinter	Verdacht	nein
13	Forschungsinstitute Wachtberg	Verdacht	nein
14	Mercator-Kaserne, Euskirchen	Verdacht	nein
15	Institut für Trendanalysen, Euskirchen	Verdacht	nein
16	Generalmajor Freiherr von-Gersdorff-Kaserne, Euskirchen	Verdacht	nein
17	Standortschießanlage 313/2 Billiger Wald	Verdacht	nein
18	Mobilmachungsstützpunkt Düsseldorf	Verdacht	nein
19	Bergische Kaserne, Hilden	Verdacht	nein
20	Dienstgebäude Mörsenbroich IV	Verdacht	nein
21	Luftverteidigungsanlage Uedem (Paulsberg)	Verdacht	nein
22	Schill-Kaserne, Wesel	Verdacht	nein
23	Munitionsdepot Wulfen	Verdacht	nein
24	Theodor-Blank-Kaserne, Rheine	Verdacht	nein
25	Flugplatz Wunstorf	Verdacht	nein
26	Flugplatz Diepholz	Verdacht	nein
27	Immelmann-Kaserne, Celle	Verdacht	nein
28	NATO-Flugplatz Jever	Verdacht	nein
29	NATO-Flugplatz Wittmundhafen	Verdacht	nein
30	NATO-Flugplatz Nordholz	Verdacht	nein
31	Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz, Munster	Verdacht	nein
32	Flugplatz Fassberg	Verdacht	nein
33	Schäferkaserne, Bückeburg	Verdacht	nein
34	Marinestützpunkt Wilhelmshaven	Verdacht	nein
35	Marinearsenal Wilhelmshaven	Verdacht	nein
36	Munitionsdepot Zetel	Verdacht	nein
37	Luftverteidigungsanlage Brockzetel	Verdacht	nein
38	Munitionslager Lorup	Verdacht	nein
39	Hindenburg-Kaserne, Munster	Verdacht	nein
40	Dienstgebäude BwDLZ, Munster	Verdacht	nein
41	Verwaltungszentrum Oldenburg	Verdacht	nein
42	Fallschirmjägerkaserne Seedorf	Verdacht	nein
43	Lucius-D.-Clay-Kaserne, Osterholz-Scharmbeck	Verdacht	nein
44	Truppenübungsplatz Bergen	Verdacht	nein
45	Franz-Josef-Strauß-Kaserne/ Sprunggelände, Altenstadt	Verdacht	nein

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)	Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaft
46	Gäubodenkaserne, Feldkirchen	Verdacht	nein
47	Welfen-Kaserne, Landsberg-Lech	Verdacht	nein
48	Allgäu-Kaserne, Füssen	Verdacht	nein
49	Jägerkaserne, Sonthofen	Verdacht nicht bestätigt	nein
50	Saaleck-Kaserne, Hammelburg	Verdacht	nein
51	Truppenübungsplatz Hammelburg	Verdacht	nein
52	Munitionslager Fuchsstadt	Verdacht nicht bestätigt	nein
53	Rhön Kaserne, Wildflecken	Verdacht	nein
54	Truppenübungsplatz Wildflecken	Verdacht	nein
55	Standortübungsplatz Traunstein/ Kammer	Verdacht	nein
56	Kaserne „Am Goldenen Steig“, Freyung	Verdacht	nein
57	Universität der Bundeswehr, München	Verdacht	nein
58	Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg	Verdacht	nein
59	Luftwaffenmunitionsdepot 11 Weichering	Verdacht	nein
60	Truppenübungsplatz Lehnin	Verdacht	nein
61	Fläming Kaserne, Brück	Verdacht	nein
62	Flugplatz Holzdorf (Schönewalde)	Verdacht	nein
63	Truppenübungsplatz Oberlausitz	Verdacht	nein
64	Truppenübungsplatz Altmark	Verdacht	nein
65	Truppenübungsplatz Altengrabow	Verdacht	nein
66	Standortübungsplatz Ohrdruf	Verdacht	nein
67	Truppenübungsplatz Kletitz	Verdacht	nein
68	Feldwebel-Anton-Schmid-Kaserne, Blankenberg	Verdacht	nein
69	General-Steinhoff-Kaserne, Berlin	Verdacht	nein
70	Heeresflugplatz Niederstetten (inkl. Hermann-Köhl-Kaserne Niederstetten)	Verdacht	nein
71	Materiallager Hardheim	Verdacht	nein
72	Nibelungen-Kaserne, Walldürn	Verdacht	nein
73	Munitionsdepot Altheim	Verdacht	nein
74	Truppenunterkunft Heuberg	Verdacht	nein
75	Lager Übende Truppe („Kasernenkomplex“ Stetten)	Verdacht	nein
76	Luftverteidigungsanlage Martin Bauwerk I/II, Meßstetten	Verdacht	nein
77	Flugplatz Laupheim (inkl. Kurt-Georg-Kiesinger-Kaserne Laupheim)	Verdacht	nein

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)	Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaft
78	Materiallager Neckarzimmern – Untertageanlage	Verdacht	nein
79	Eingang II/III – Untertageanlage, Neckarzimmern	Verdacht	nein
80	Munitionslager Setzingen	Verdacht	nein
81	Dienstgebäude Ummendorf	Verdacht	nein
82	Georg-Friedrich-Kaserne, Fritzlar	Verdacht	nein
83	Standortübungsplatz Schwarzenborn	Verdacht	nein
84	Knüll-Kaserne, Schwarzenborn	Verdacht	nein
85	Munitionslager Köppern, Werkheim	Verdacht nicht bestätigt	nein
86	Dienstgebäude BwDLZ M Werkstatt Kammer, Homberg-Efze	Verdacht	nein
87	Major-Plagge-Kaserne, Pfungstadt	Verdacht	nein
88	HIL-Werk Starkenburg-Kaserne, Darmstadt	Verdacht	nein
89	Wehrtechnische Dienststelle 41 Trier	Verdacht nicht bestätigt	nein
90	Flugplatz Föhren	Verdacht nicht bestätigt	nein
91	Artillerie-Schule, Idar-Obertsein	Verdacht	nein
92	Gräfin-von-Maltzan-Kaserne,	Verdacht	nein
93	Kurmainz-Kaserne, Mainz	Verdacht	nein
94	Munitionsdepot Eft-Hellendorf – Feuerwehr	Verdacht	nein
95	HIL-Werk St. Wendel - Feuerwehr	Verdacht	nein
96	Südpfalzkaserne, Gernersheim	Verdacht	nein
97	Hubschrauber Flugplatz/Mar. SAR Helgoland	Verdacht	nein
98	Bundeswehrkrankenhaus Hamburg	Verdacht nicht bestätigt	nein
99	Marseille-Kaserne, Appen	Verdacht	nein
100	NATO Flugplatz Schleswig	Verdacht	nein
101	Meierwik-Kaserne, Glücksburg	Verdacht	nein
102	Julius-Leber-Kaserne, Husum	Verdacht	nein
103	Patriot-Stellung Schwesing (Flugplatz)	Verdacht	nein
104	Standortübungsplatz Krehlaue Heide, Seeth	Verdacht	nein
105	NATO Flugplatz Hohn	Verdacht	nein
106	Marinestützpunkt Kiel - Tirpitzhafen	Verdacht	nein
107	Marinestützpunkt Eckernförde	Verdacht	nein
108	Munitionsdepot Laboe	Verdacht	nein

Lfd. Nr.	Name	PFC-Kontamination (punktuell auf Teilflächen)	Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaft
109	Marinekaserne Neustadt	Verdacht	nein
110	Standortübungsplatz Wüstenei	Verdacht	nein
111	TrÜPl Putlos / Wagrien-Kaserne Putlos	Verdacht	nein
112	Truppenübungsplatz Todendorf- Putlos	Verdacht	nein
113	Standortübungsplatz Boostedt	Verdacht	nein
114	Fliegerhorst Laage	Verdacht	nein
115	Marinestützpunkt Hohe Düne, Rostock	Verdacht	nein
116	Truppenübungsplatz Jägerbrück	Verdacht	nein
117	Betriebsstoffdepot Utzedel	Verdacht	nein
118	Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth	bekannt	nein
119	Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	Verdacht	nein
120	Flugplatz Lechfeld	bekannt	nein
121	Fliegerhorst Kaufbeuren	bekannt	nein
122	Wehrtechnische Dienststelle 52 Oberjettenberg	Verdacht	nein
123	Hessenkaserne, Stadtallendorf	Verdacht nicht bestätigt	nein
124	Flugplatz Neuburg	bekannt	nein
125	Flugplatz Ingolstadt/ Manching	bekannt	ja

Im Rahmen des PFC-Nacherfassungsprogrammes der BImA sowie durch die seit dem Jahr 2014 regelmäßig mit bearbeitete PFC-Thematik gingen weitere Hinweise auf PFC-Belastungen in Boden und Grundwasser auf den übrigen, nicht von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Eigentum der BImA ein. Sobald die in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in der Entwicklung befindlichen bundeseinheitlichen Leitlinien zur Bewertung PFC-haltiger Materialien vorliegen, erfolgt eine belastbare Kategorisierung bekannter Flächen.

3. Inwiefern umfasst die Untersuchung der Verdachtsfälle sowie bestätigter Kontaminationen Auswirkungen auf das Umfeld der jeweiligen Liegenschaften (bitte aktualisierte Tabelle in Antwort einfügen)?

Die Ausdehnung der Geländeuntersuchungen auf Bereiche außerhalb der Liegenschaften erfolgt in der Regel dann, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass Schadstoffe mit dem Grundwasserabstrom, in Oberflächengewässern oder im Abwasser über die Liegenschaftsgrenzen hinaus transportiert wurden oder wenn dazu ordnungsbehördliche Anforderungen bzw. Absprachen bestehen. Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Angaben in Spalte 4 der Tabelle in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Soweit die ausländischen Streitkräfte auf ihren Liegenschaften Untersuchungen durchführen, werden im Einzelfall auch mögliche Auswirkungen auf das Umfeld betrachtet.

4. Inwiefern ist die Ursache und somit die Verantwortung der Kontamination durch PFC in den einzelnen Fällen geklärt und durch den Verursacher jeweils anerkannt?

Die Bundeswehr geht zunächst grundsätzlich davon aus, dass sie als Zustandsstörerin für die auf den von ihr genutzten Liegenschaften nachgewiesenen PFC-Kontaminationen verantwortlich und somit auch Pflichtige im Sinne § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist.

Da sich auf Liegenschaften der BImA eine PFC-Kontamination in den meisten Fällen auf spezifische Branchen bzw. Nutzungen zurückführen lässt, ist die Ursache in den meisten Fällen geklärt. Eine Anerkennung der Verantwortung ergibt sich daraus ebenfalls durch die (ehemaligen) Nutzer.

5. Inwiefern wurden Sanierungsmaßnahmen auf den Liegenschaften und deren Umfeld eingeleitet (bitte nach Liegenschaft, Beginn und geplantem Umfang der Sanierungsmaßnahmen aufschlüsseln)?

Bisher wurden auf keiner von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften Sanierungsmaßnahmen eingeleitet.

Sofern sich auf den völkerrechtlich überlassenen Liegenschaften im Zuge der Untersuchung ein Verdacht bestätigt, werden die erforderlichen Maßnahmen von den Nutzern der Liegenschaften in Abstimmung mit den Umweltbehörden durchgeführt. So ist beispielsweise auf dem Flugplatz Geilenkirchen eine geringe Belastung festgestellt und von der Umweltbehörde kartiert worden. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht derzeit nicht. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Falls noch keine eingeleitet wurden, warum?

Es konnten noch keine Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden, da noch für keine Liegenschaft eine abschließende Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 BBodSchG vorliegt. Diese ist Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Umweltbehörden der Länder über Notwendigkeit, Art und Umfang von Sanierungsmaßnahmen. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der PFC und die Umstände ihrer Nutzung bedingen einen hohen Untersuchungsaufwand.

- b) Wie hoch sind die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, und wer trägt diese?

Sanierungsmaßnahmen wurden noch nicht durchgeführt, daher sind auch keine Kosten bekannt.

Das BBodSchG legt den Kreis der zur Sanierung (und damit zur Kostentragung) Verpflichteten fest. Für die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften trägt diese während der Nutzungszeit die Kosten für alle Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Gewässerverunreinigungen. Am Ende der Nutzungszeit geht diese Verantwortung auf die BImA über.

Wegen der Verantwortlichkeit der Nutzer auf den völkerrechtlich überlassenen Liegenschaften liegen der BImA keine Angaben zur Höhe der Sanierungskosten auf überlassenen Liegenschaften vor.

- c) Inwiefern können von der Belastung betroffene Anwohnerinnen und Anwohner Schadenersatz geltend machen?

Schadenersatz kann geltend gemacht werden, wenn ein Verschulden des Verursachers vorliegen würde.

Das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 2. August 2016, AZ: O 242/15) hat bzgl. der PFC-Belastung auf einem angrenzenden Privatgrundstück ausgeführt, dass ein Verschuldensvorwurf für den Einsatz bestimmter Stoffe nicht an nachträglich gewonnenen Erkenntnissen gemessen werden kann. Vielmehr kann für eine Verschuldenshaftung stets nur auf den Kenntnisstand im Zeitpunkt des Einsatzes des jeweiligen Stoffes abgestellt werden. Der Umstand, dass bei technischen Neuerungen aufgrund fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse nachträglich Risiken – auch bei seinerzeit sach- und fachgerechtem Umgang – erkannt werden, führe nicht dazu, dass rückwirkend eine Verschuldenshaftung für im Zeitpunkt der Vornahme der maßgeblichen Handlung nicht vorhersehbare Risiken begründet würde. Eine Belastung des Grundwassers stelle keine Eigentumsverletzung dar, da das Grundwasser nicht eigentumsfähig sei.

Die BImA geht davon aus, dass der Einsatz PFC-haltiger Stoffe stets im Rahmen des zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Rechts erfolgte. Letztlich kommt es auf das Ergebnis der Einzelfallprüfung an.

Rechtsgrundlage für die Regulierung von (Umwelt-) Schäden Dritter, für die Streitkräfte eines Entsendestaats in Deutschland rechtlich verantwortlich sind, ist Artikel VIII Absatz 5 des NATO-Truppenstatuts (NTS). Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung entsprechender Anträge auf Entschädigung sind die Schadensregulierungsstellen des Bundes bei der BImA.

- d) Welche sind die für Untersuchung bzw. Sanierung der Böden sowie für die Gewährung von Schadenersatz für Betroffene jeweils zuständigen öffentlichen Stellen?

Für die Untersuchung bzw. Sanierung von Böden sind i. d. R. die unteren Bodenschutz- bzw. Wasserbehörden/ Umweltämter zuständig, mit denen sich die BImA in enger Abstimmung befindet. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen steht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrales Kontaminationsmanagement, Fasanenstraße 87, 10623 Berlin zur Verfügung. Für die Regulierung von (Umwelt-) Schäden Dritter, für die Streitkräfte eines Entsendestaats in Deutschland rechtlich verantwortlich sind wird auf die Antwort zu Frage 5c verwiesen.

Die Bundeswehr führt auf den von ihr genutzten Liegenschaften alle gemäß BBodSchG vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen ihres Altlastenprogramms selbst durch. Auch sie stimmt sich hierbei eng mit den jeweils örtlich zuständigen Umweltbehörden der Länder ab. Schadenersatzansprüche gegen die Bundeswehr können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Abteilung Dienstleistungen und Recht, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, geltend gemacht werden.

